

## Verordnung

betreffend

das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Centralamt für den internationalen Transport gebrachten Streitfällen.

(Vom 29. November 1892.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

Art. 1. Die in Art. 57, Ziffer 3, des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 14. Oktober 1890\*, vorgesehenen schiedsrichterlichen Entscheidungen werden durch den Direktor des Centralamtes für den internationalen Transport, unter Mitwirkung von zwei Schiedsrichtern, gefällt.

Diese Schiedsrichter, sowie zwei Stellvertreter derselben, werden vom Bundesrathe ernannt.

Wenn die Parteien es wünschen oder wenn die Streitfrage geringfügiger Art oder von besonders dringlicher Natur ist, kann der Direktor des Centralamtes ohne Mitwirkung der Richter einen Entscheid fällen.

Art. 2. Der Direktor des Amtes besorgt die Prozeßleitung; er setzt den Parteien die Fristen zur Einreichung der Schriftstücke fest; er läßt die Akten bei den Richtern oder den Stellvertretern zirkuliren; er sorgt für die Vorbereitung des dem Schiedsgerichte vorzulegenden Thatbestandes und der Schlußfolgerungen; er beruft das Schiedsgericht ein und führt dabei den Vorsitz.

Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vicedirektor vertreten.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F. Bd. XIII, Seite 61.

Art. 3. Wenn der Direktor des Amtes eine andere Ansicht hat als die beiden Richter, so hat er das Recht, die beiden Stellvertreter zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Richtern einzuberufen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Direktors.

Art. 4. Der juristische Sekretär des Amtes fungirt beim Schiedsgerichte als Gerichtsschreiber; im Verhinderungsfalle wird er durch den technischen Sekretär vertreten.

Die Beamten des Amtes, welche bei der Instruktion eines Prozesses mitgewirkt haben, können mit berathender Stimme zur Gerichtsverhandlung beigezogen werden.

Die Urtheile werden von Direktor und von demjenigen Sekretär, der als Gerichtsschreiber mitgewirkt hat, unterzeichnet und den Parteien kostenfrei zugestellt.

Art. 5. Die Richter und die Stellvertreter erhalten eine Entschädigung von Fr. 30 für jeden auf Sitzungen oder Aktenstudium verwendeten Tag, sowie die gleiche Reiseentschädigung wie die Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Nach Ablauf des ersten Jahres erstattet das Amt Bericht über die Erfahrungen, welche inzwischen mit dieser Verordnung gemacht worden sind, und wird das Post- und Eisenbahndepartement, falls dies angezeigt erscheint, eine Revision derselben beantragen.

Bern, den 29. November 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Hauser.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Verordnung betreffend das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Centralamt für den internationalen Transport gebrachten Streitfällen. (Vom 29. November 1892.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1892
Date	
Data	
Seite	554-555
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 958

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.